

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MANet GmbH

Inhalt:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen.....	2
Teil B: Besondere Bestimmungen für Sprachtelefonie.....	13
Teil C: Besondere Bestimmungen für Internet-Dienste.....	15
Teil D: Besondere Bestimmungen für Domain-Services.....	16
Teil E: Besondere Bestimmungen für Glasfasernetze.....	17
Teil F: Besondere Bestimmungen für Kauf und Miete von Hardware.....	19

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB über die Erbringung von Telekommunikationsdiensten durch die MANet GmbH, Koschatplatz 1, 67061 Ludwigshafen, Registergericht Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein, HRB 61249, (nachfolgend MANet genannt), insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Verträge über Sprach- bzw. Datenkommunikation, Internetdienstleistungen, das Zur-Verfügung-Stellen von Festverbindungen sowie den Verkauf und die Vermietung von Hardware. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, Serviceleistungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; MANet widerspricht ausdrücklich deren Einbeziehung und Geltung.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

2. Vertragsschluss / Vertragsänderungen

Der Vertrag kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragsparteien oder nach Bestellung des Kunden mit schriftlicher Auftragsbestätigung der MAnet zustande. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn MAnet mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt. Der Kunde ist an seinen Auftrag für die Dauer von vier (4) Wochen gebunden, da MAnet zunächst die technische Verfügbarkeit prüfen muss.

MAnet kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich MAnet zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

Die jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen der MAnet von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.

MAnet kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern.

MAnet kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Darüber hinaus kann MAnet die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen MAnet zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht, z.B. für Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen MAnet dem Kunden Zugang gewährt, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine

Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. MAnet wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. MAnet wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz).

Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder in Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung bei MAnet eingegangen sein. MAnet wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen. Eine Anpassung der AGB an die in Absatz 5 Satz 1 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Das gleiche gilt für eine Anpassung infolge einer Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

MAnet ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik anzupassen, soweit dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und die geänderten Leistungen objektiv gleichwertig oder höherwertig sind.

3. Vertragsleistungen der MAnet

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGBs, der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien. MAnet stellt dem Kunden die vereinbarten Leistungen entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung zur Verfügung. MAnet wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder -beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für MAnet zumutbar ist.

Die von der MANet beim Kunden für die Bereitstellung der Leistung installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der MANet, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird - beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.

MANet ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen, oder auf eigene Kosten zu entfernen. Die verlegten Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil gemäß § 95 BGB des jeweiligen Grundstücks.

Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienste Änderungen unterliegen, welche durch technische Änderungen sowie gesetzliche und/oder behördliche Neuregelungen begründet sind. MANet behält sich daher vor, Service und Leistungen für den Kunden dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich im jeweils erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang anzupassen. Ein Anspruch des Kunden auf Anpassung besteht nicht.

Die Leistungsverpflichtung der MANet gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit MANet mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der MANet beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

Hält MANet die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

MANet erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

MANet setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht. Dies gilt auch, sofern MANet Verkehrsmanagementmaßnahmen durchführt.

4. Zusätzliche Leistungen der MANet

MANet erbringt zusätzliche Dienst- und Serviceleistungen nach gesonderter Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt (zusätzliche Leistungen).

MANet erbringt die zusätzlichen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

Sofern MANet im Rahmen der zusätzlichen Leistungen auf konkrete, ausdrückliche Anweisung des Kunden handelt, haftet nicht sie, sondern der Kunde für die Auswirkungen.

MANet und der Kunde vereinbaren für die Erbringung der Service- und/oder Dienstleistungen vor Beginn einen Leistungsort. Bestimmt der Kunde während der Laufzeit des Vertrages einseitig einen anderen als den vereinbarten Leistungsort, so ist MANet berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Erbringung der vereinbarten Leistung aufgrund des neuen Leistungsortes nicht zumutbar ist. Der Kunde hat in diesem Falle eine angemessene Entschädigung in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. MANet bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

5. Leistungsstörungen

MANet gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

MANet übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der MANet, die auf

- (a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der MANet,
- (b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von MANet durch Kunden oder Dritte oder
- (c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der MANet erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der MANet beruhen.

MANet unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer 0800-6883633 zu richten.

Nach Zugang einer Störungsmeldung ist MANet zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.

Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel, der Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang MANet oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung MANet verpflichtet ist.

Im Rahmen der Standardentstörung behält sich MANet im Rahmen der Entstörung die Wiederherstellung des Auslieferungszustands oder im Rahmen von Sicherheitsmaßnahmen das Aufspielen von Upgrades und Updates der von MANet überlassenen Hardware vor.

Zur Durchführung von Wartungsarbeiten kann MANet Hard- und Softwareeinrichtungen, Anlagen, Anlagenteile, Übertragungswege, Router

oder Netzwerkeinrichtungen vorübergehend außer Betrieb nehmen. Dies erfolgt im Rahmen von Wartungsfenstern. MANet wird bei der Durchführung von Wartungsarbeiten soweit möglich Rücksicht auf die Interessen des Kunden nehmen. Die Arbeiten sollen deshalb möglichst zu einer Zeit stattfinden, in denen eine geringe Nutzung der Dienste erfolgt, in der Regel zwischen 3:00 Uhr und 6:00 Uhr. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass alle oder einzelne Dienste während der Durchführung der regelmäßigen Wartungsarbeiten möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Kunde wird im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die Wartungsfenster informiert.

Die Geschwindigkeit oder andere Dienstparameter während der Nutzung hängen von der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server und der vom Kunden verwendeten Hard- und Software (PC, Betriebssystem) ab und können abhängig hiervon variieren. Dies kann Auswirkungen auf die Nutzung von Anwendungen und Diensten im Internet haben. So kann sich die Dauer des Abrufes (Download) und/oder der Bereitstellung von Daten (Upload) sowie die Dauer des Abrufs umfangreicher E-Mails, insbesondere solcher mit Dateianhängen, verlängern und die Darstellung von Filmen und der Ablauf webbasierter Software beeinträchtigt werden. Vorstehendes gilt auch für den Fall einer erheblichen Abweichung von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit.

Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der von MANet angegebenen Leistung hat der Kunde außerdem die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen.

6. Grundstücksnutzung

Der Vertrag zwischen MANet und dem Kunden kann von MANet ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der MANet nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt

oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn MANet den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt. Kündigt MANet einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen sowie einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass MANet kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. MANet bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

7. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von MANet vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von MANet geschuldeten Leistungen MANet unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den im Einflussbereich des Kunden bzw. des Grundstückseigentümers befindlichen Einrichtungen der MANet hat der Kunde ebenfalls unverzüglich der MANet mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

Der Kunde stellt für Installation und Betrieb der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der MANet unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der MANet und deren Gehilfen während der ortsüblichen Arbeitszeiten nach Vorankündigung Zutritt zu den technischen

Einrichtungen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen der MANet nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen. Er darf die Leistung nicht zu gewerblichen Zwecken nutzen, wenn der Vertrag allein private Nutzung vorsieht.

Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet keine beleidigenden, verleumderischen oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von MANet überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten, insbesondere auch indem der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit mittels Hyperlink für Dritte eröffnet. Der Kunde stellt MANet auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen MANet erhoben werden.

Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen und logischen Struktur des MANet-Netzes führen können und deren Verwendung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der MANet, so ist der Kunde verpflichtet, MANet die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und/oder Verluste von MANet-Einrichtungen in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat der MANet den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Ausgenommen sind die Schäden, die MANet oder Dritte zu vertreten haben.

Der Kunde hat MANet unverzüglich schriftlich jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Wohn- oder Geschäftssitz bzw. Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Rechtsform, Rufnummer und Anschlussart). Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.

Der Kunde verpflichtet sich, alle mit MANet vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zu halten und

vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung des Zugangs oder der Nutzung durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien an MANet auf seine Kosten zurückzugeben, sofern diese ihm nicht - beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages - übereignet worden sind.

Da die Telekommunikationsendeinrichtung nicht mehr zum Telekommunikationsnetz der MANet gehört, hat der Kunde selbst gemäß § 11 Abs. 4 FTEG für eine fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen. Zur sachgemäßen Inbetriebnahme ist er verpflichtet, die diesbezüglichen Hinweise des Herstellers einzuhalten.

8. Telekommunikationsendeinrichtungen

Das öffentliche Telekommunikationsnetz der MANet endet gegenüber dem Kunden am passiven Netzabschlusspunkt. Kundenseitige Schnittstellen sind der Funktionsherrschaft des Kunden zugewiesen. Daher kann der Kunde wählen, welche Telekommunikationsendeinrichtungen (Router, Modem) hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden. MANet ist jedoch frei, das Übertragungsverfahren dem technischen Fortschritt anzupassen.

MANet kann dem Kunden Telekommunikationsendeinrichtungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen, der Kunde ist in diesem Fall aber frei, diese nicht anzuschließen und zu nutzen, sondern stattdessen eigene Telekommunikationsendeinrichtungen.

Schließt der Kunde eigene Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der MANet an, so

- (a) darf er nur solche Endeinrichtungen anschließen, die gesetzlichen Vorgaben entsprechen,
- (b) hat er alle ihm zumutbaren geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um eine von ihm nicht

gebilligte Nutzung seines Anschlusses zu verhindern,

(c) haftet er für alle Schäden, die MANet aus dem Anschluss einer nicht den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Endeinrichtung entstehen, sowie für Schäden, die MANet dadurch entstehen, dass der Kunde die Endeinrichtung nicht in ordnungsgemäßem Zustand und auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik gehalten hat und/oder nicht alle vom Hersteller angebotenen Updates installiert hat,

(d) hat er gegenüber MANet keinen Anspruch auf Service oder Support in Bezug auf die angeschlossene, eigene Endeinrichtung.

In den Fällen, in denen der Kunde über den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der MANet hinaus von MANet gemanagte Dienste oder Systeme (beispielsweise „gemanagte“ Router) in Anspruch nimmt, hat der Kunde die von MANet zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Vertragspflichten dem Kunden zur Verfügung gestellte Telekommunikationsendeinrichtung zu nutzen und MANet jederzeit sowohl den physikalischen Zutritt als auch den Online-Zugriff (Remote Access) gewähren, um MANet die Vertragserfüllung und/ oder den Service zu ermöglichen. MANet wird den Kunden rechtzeitig darüber unterrichten, soweit ein solcher Zutritt oder Online-Zugang zu den Systemen des Kunden nötig wird.

Um Endeinrichtungen seiner Wahl anzuschließen, benötigt der Kunde entsprechende Zugangsdaten. Diese Zugangsdaten werden dem Kunden bei einem Vertragsschluss ab dem 01.08.2016 in Textform kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Er ist verpflichtet, der MANet unverzüglich in Textform den Verlust der Zugangsdaten oder den begründeten Verdacht des unberechtigten Zugriffs auf die Zugangsdaten mitzuteilen. Der Kunde haftet für die Folgen einer unberechtigten Verwendung oder des Verlustes der Zugangsdaten in vollem Umfang und unbegrenzt.

9. Übertragung und Überlassung an Dritte

Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der MANet nicht gestattet,

- die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit MANet ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder

- Dritten die Leistungen dauerhaft zur Nutzung zu überlassen.

Der Kunde darf die Leistungen der MANet weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Der Kunde darf des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung der Leistung durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

10. Sperre

MANet ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 € in Verzug ist und MANet dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die MANet gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn MANet den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat. Im Übrigen darf MANet eine Sperre nur durchführen, wenn

- wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von MANet in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
- ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der MANet, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen.

Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist MANet nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort

genannten Voraussetzungen zu einer Sperre gesetzlich verpflichtet.

Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch MANet wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf MANet den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrecht erhalten werden.

Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

Bei reinen Datenleitungen oder Datenanschlüssen, die nicht für Festnetztelefondienste verwendet werden, gilt abweichend von vorstehenden Regelungen folgendes:

Wenn der Kunde mit der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages von mindestens 75 € in Verzug ist, ist MANet berechtigt, die vertraglichen Leistungen einzustellen und insbesondere den Übertragungsweg zu sperren, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten bezahlt hat.

Das Recht der MANet zur Forderung einer Sicherheit gemäß Ziffer 1. bleibt unberührt.

Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

Sofern MANet erkennt, dass auf Grund von offensichtlich unautorisiertem Fernzugriff auf die von MANet überlassene Hardware Rufumleitungen zu bestimmten Rufnummern(gassen) oder Auslandszielen eingerichtet worden sind, ist MANet berechtigt, zum Schutz des Kunden die Erreichbarkeit der betroffenen Rufnummern(gassen) oder Auslandsziele zu sperren.

Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird MANet diese aufheben.

11. Termine und Fristen

Zeitangaben der MANet zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der MAnet wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der MAnet nicht nachkommt.

Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der MAnet nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

12. Haftung

Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet MAnet unbeschränkt.

Für sonstige Schäden haftet MAnet, wenn der Schaden von MAnet, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. MAnet haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.

Darüber hinaus ist die Haftung der MAnet, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern MAnet aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugs-

schadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der MAnet, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

Im Übrigen ist die Haftung der MAnet ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt hiervon unberührt.

13. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist MAnet von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Arbeitskämpfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Beschlagnahme, Embargo, behördliche Maßnahmen, Maßnahmen von Flughafen- und Hafenbetreibern, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von MAnet liegen, Störungen im Bereich der Dienste eines Netzbetreibers, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von MAnet oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von MAnet autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten und ähnliche Umstände, soweit sie von der MAnet nicht zu vertreten sind. Ist das Ende der Leistungsverhinderung nicht absehbar oder dauert es länger als zehn (10) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

14. Zahlungsbedingungen

Die vom Kunden an MAnet zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die Preislisten können in den Geschäftsräumen der MAnet am unter Ziffer 1. angegebenen Ort eingesehen werden.

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollten für Leistungen/Lieferungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese vom Kunden zu übernehmen.

Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen und/oder pauschalen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch MAnet. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, anteilig berechnet. Alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen.

MAnet behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. MAnet behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.

Die Entgelte werden 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Hat der Kunde eine SEPA-Basislastschrift erteilt, werden die Entgelte bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen.

Soweit der Kunde der MAnet keine SEPA-Basislastschrift erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der MAnet gutgeschrieben sein.

Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung der MAnet nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet. MAnet wird den Kunden auf diese Folgen in der Rechnung hinweisen.

Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind.

Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte SEPA-Basislastschrift entstehen es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber MAnet schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. MAnet wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit MAnet die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

Der Kunde kann innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht (8) Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig. Erfolgt demnach die Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung binnen acht (8) Wochen, so tritt die Fälligkeit unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen ein. Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von MAnet in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat MAnet gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von MAnet aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der gesetzlichen Speicherfrist gelöscht worden sind, trifft MAnet keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. MAnet wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus

technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.

Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

Gegebenenfalls bestehende Rückzahlungsansprüche des Kunden werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung der MANet verrechnet, sofern der Kunde der MANet keine andere Weisung zuvor erteilt hat.

15. Verzug des Kunden

Kommt ein Kunde in Verzug, so ist MANet berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe des § 288 Abs. 2 BGB ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen.

Der Kunde hat nach Verzugseintritt eine Mahngebühr in Höhe von 4,60 € für die zweite Mahnung und anschließend jeweils für jede weitere Mahnung zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass MANet kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. MANet bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der MANet wegen Verzuges des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bleibt hiervon unberührt.

MANet hat als Gläubiger einer Entgeltforderung, bei Verzug des Kunden außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

16. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Gegen Ansprüche der MANet kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist

der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

17. Sicherheitsleistung/ Schufa-Klausel

Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die MANet der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der Creditreform Ludwigshafen oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt. Unabhängig davon darf die MANet den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner in der Europäischen Union, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Kunde kann Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adressen lauten: SCHUFA Holding AG, N 7, Eingang 5 - 6, 68161 Mannheim; Creditreform Ludwigshafen Friedrich KG, Neuhöfer Straße 6 - 8, 67065 Ludwigshafen.

Erteilt ein Kunde, der Unternehmer ist, hierzu seine Einwilligung, darf die MANet neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Kunden benannten Bank die banküb-

lichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu Kunden einholen.

MANet kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme des Antrages des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen.

MANet ist berechtigt, ihre Leistungen auch nach Vertragsschluss von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn der Kunde sich mit Forderungen der MANet in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird.

Die Sicherheitsleistung ist in Höhe der addierten Forderungen der drei zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben (7) Tage nach Aufforderung fällig.

MANet wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

18. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt an dem vertraglich vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, spätestens mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch MANet.

Verträge, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, verlängern sich jeweils um ein Jahr, betrug die ursprüngliche Mindestlaufzeit weniger als ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die ursprüngliche Mindestlaufzeit, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende schriftlich kündigt. Wird der Vertrag durch den Kunden vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit aus einem Grund gekündigt, der im Verantwortungs- und/ oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an MANet eine angemessene Entschädigung der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Die Ent-

schädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass MANet kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. MANet bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten abzuschließen.

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Als wichtiger Grund für MANet gilt insbesondere auch

- a) erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden, insbesondere aber nicht abschließend
 - wiederholte Verstöße – trotz Mahnung der MANet – gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 7., 9. und – soweit einschlägig – 30. dieser AGBs.
 - Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen des Kunden;
 - wiederholte erhebliche Verstöße - trotz Mahnung der MANet - gegen die Verpflichtungen aus den jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibungen;
- b) wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziffer 14. dieser AGBs oder in

einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75 €), in Verzug kommt.

Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich MAnet die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistung bereitgestellt ist oder kündigt MAnet den Vertrag aus von dem Kunden zu vertretendem wichtigem Grund vor Erbringung der Leistung, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen sowie einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der MAnet kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. MAnet bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

Bei Vertragsbeendigung muss der Kunde die ihm leihweise von MAnet zur Verfügung gestellten Netzabschlussgeräte wahlweise innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vertragsende an die MAnet per Post zurücksenden oder entsprechend käuflich zum Zeitwert erwerben. Werden die Netzabschlussgeräte nicht fristgemäß an die MAnet zurückgegeben, erfolgt automatisch eine Verrechnung auf Basis des Zeitwertes mit der Abschlussrechnung.

Bei einem Anbieterwechsel wird MAnet die gesetzlichen Vorgaben einhalten. MAnet wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. MAnet und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. MAnet weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

19. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u. a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediengesetz (TMG). Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben und verwendet, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG oder TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

20. Vertraulichkeit

Jede Vertragspartei wird Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich der anderen Vertragspartei stammen und als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer dieses Vertrages und nach dessen Beendigung vertraulich behandeln, es sei denn, MAnet ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Auskunft verpflichtet. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmung des Datenschutzes fallen. Die Vertragsparteien werden solche Informationen, Unterlagen oder Daten, so weit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder erheben noch in irgendeiner Form verwenden.

Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Angestellten und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

21. Schlichtung und Rechtsbehelfe

Kommt es zwischen dem Kunden und MAnet darüber zum Streit, ob MAnet ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag in Textform oder online ein Schlichtungsverfahren einleiten. Der Antrag muss den Antragsteller, die Benennung der MAnet als Antragsgegner und das Antragsziel enthalten. Außerdem hat der Antrag einen Vortrag zu enthalten, aus dem sich die Verletzung von Verpflichtungen durch die MAnet ergibt, die dieser aufgrund der in § 47a TKG genannten Normen obliegen, sowie eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung, auf die der Antragsteller sein Begehren stützt. Der Antrag soll einen Nachweis enthalten, aus dem sich der dem Antrag vorausgegangene

Versuch einer Einigung mit der MANet ergibt. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de. Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der von MANet angegebenen Leistung hat der Kunde außerdem die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen.

22. Sonstige Bestimmungen

Abweichungen von diesen AGBs oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wurden abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen, haben diese Vorrang vor den Regelungen dieser AGBs.

Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Ludwigshafen/Rhein, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen handelt.

MANet ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden darauf hinzuweisen, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, Werbeanrufe, unrealistische Gewinnmitteilungen oder Fax-Spamming über die dem Kunden zugeteilten Rufnummern.

Teil B: Besondere Bestimmungen für Sprachtelefonie

23. Rufnummern

MANet teilt dem Kunden bei Bedarf schriftlich Teilnehmerrufnummern für den Festnetzanschluss zu. Muss die Teilnehmerrufnummer auf

Grund einer Maßnahme oder Entscheidung der Bundesnetzagentur geändert werden, stehen dem Kunden keine Einwendungen und/oder Ansprüche gegenüber MANet zu. Wünscht der Kunde eine Portierung seiner Rufnummer, so hat er diesbezügliche Aufträge entweder selbst oder durch einen Portierungsauftrag an ein anderes Telekommunikationsunternehmen bis zum Ende der Vertragslaufzeit gegenüber MANet schriftlich zu äußern. Anderenfalls kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden. MANet wird den Portierungsprozess gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und der technischen vereinbarten Abläufe zwischen Teilnehmernetzbetreibern unterstützen. Werden die Vorgaben und technischen Abläufe von dem anderen am Portierungsprozess beteiligten Telekommunikationsunternehmen nicht unterstützt, so kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden.

Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird MANet auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der PfalzKom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der PfalzKom bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

Der Kunde kann die MANet beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

MANet erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Der Anruf wird an die Notrufzentrale weitergeleitet, die für die vom Kunden bei MANet im Auftrag angegebene Adresse zuständig ist. Nur wenn der angegebene Name und die Adresse zum Zeitpunkt des Absetzens eines Notrufes korrekt sind, kann eine einwandfreie Notruf-Funktionalität, insbesondere die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Feuerwehr- oder Polizeidienststelle, gewährleistet werden.

Falls der Kunde einen Notruf für einen anderen Standort absetzen will als für die angegebene Adresse (z.B. bei nomadischer Nutzung), ist eine

Notrufversorgung nur unter der Bedingung möglich, dass der Anrufer der Notrufzentrale seinen Standort und seinen Namen mitteilt. Sogenannte „Röchelrufe“ sind in diesem Fall nicht möglich. Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb der angegebenen Adresse aufzukommen.

Der Kunde ist im Falle eines Umzugs innerhalb des von MANet versorgten Gebiets umgehend verpflichtet, der MANet seine neue Adresse mitzuteilen, sofern er an dieser Adresse die Leistungen der MANet weiter nutzt. Verstößt der Kunde gegen die vorstehende Obliegenheit, so ist MANet nicht dafür verantwortlich, dass zu Hilfe gerufene Rettungskräfte die alte Adresse anfahren.

24. Flatrate-Tarife

Leistungen der MANet können eine sog. Flatrate umfassen. Im Rahmen der Flatrate kann der Kunde pauschal abgerechnete Standardgespräche in die deutschen Festnetze führen. Details ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den entsprechenden Preislisten.

Eine Nutzung der Telefon-Flatrate für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Call Center Leistungen, Fax-Broadcast-Dienste oder Telemarketing ist unzulässig. Ausgenommen von der Flatrate sind weiterhin ausdrücklich:

- Gespräche zu Sonder- und Servicernummern sowie zu Auskunftsdiensten anderer Telekommunikationsanbieter,
- dauerhafte Verbindungen zwischen zwei Endstellen (Dauerwählverbindungen) und Verbindungen zwischen zwei Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen,
- Interneteinwahlen über geographische Einwahlnummern und andere Datenverbindungen,
- Verbindungen, bei denen der Anrufer aufgrund des Anrufs von der Dauer der Verbindung abhängige Vermögensvorteile erhalten soll (insbesondere Zugang zu Werbehotlines),

- Verbindungen, mittels derer der Anrufer Telekommunikationsdienste erbringt oder die er entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergibt,
- Verbindungen im Rahmen von Anrufweitschaltungen, Konferenzschaltung, Rückfragen.

Für dauerhafte Verbindungen, Datenverbindungen und für Verbindungen im Rahmen von Anrufweitschaltungen und Rückfragen finden die Entgelte für nationale bzw. für internationale Verbindungen Anwendung; im Übrigen gelten die jeweiligen Preislisten.

25. Antrag in Teilnehmerverzeichnisse

Auf schriftlichen Antrag des Kunden veranlasst MANet unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste. MANet haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat. Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird MANet die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

26. Einzelverbindungs nachweis

Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt MANet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt

eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt.

27. Ausschluss von Leistungen

Im Netz der MANet sind Call-by-Call, Preselection sowie die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

Teil C: Besondere Bestimmungen für Internet-Dienste

28. Zugang zum Internet

Soweit MANet dem Kunden den Zugang zum Internet vermittelt, ist MANet nicht verpflichtet, die übermittelten Inhalte einer Überprüfung daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z. B. Viren) enthalten, zu unterziehen. MANet ist jedoch berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen.

MANet weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. MANet hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte und Dienstleistungen können – nach gesonderter Vereinbarung – von der MANet erworben bzw. von dieser erbracht, oder im einschlägigen Fachhandel erworben werden.

Der Kunde kann sich jederzeit nach Schaltung des Anschlusses über die aktuelle Download-Rate, die aktuelle Upload-Rate und die Paketlaufzeit mit Hilfe des von der Bundesnetzagentur unter www.breitbandmessung.de angebotenen Tools informieren.

Der Kunde ist verpflichtet, die Informationspflichten nach dem TMG für Dienste, die er zur Nut-

zung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, einzuhalten.

29. Inhalte

Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen des Internetzugangs abrufen oder übermittelt, fremde Informationen im Sinne des TMG.

Soweit MANet dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind für MANet fremde Informationen im Sinne des TMG. Der Kunde ist verpflichtet, MANet von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

30. Missbräuchliche Nutzung

Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- a) keine Eingriffe in das Netz der MANet oder in andere Netze vorzunehmen;
- b) keine Kettenbriefe, SPAM, unerwünschte Werbemails, Computerviren, Trojaner oder Worms oder Vergleichbare (Malware) zu erstellen und/ oder weiterzuleiten;
- c) die nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten;
- d) keine Angebote abzurufen, zu speichern, online zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die
 - volksverhetzend im Sinne des § 130 StGB sind,
 - pornographische Schriften im Sinne des § 184 StGB oder jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) darstellen,
 - ehrverletzende Äußerungen enthalten,
 - das Ansehen von MANet schädigen können,
 - Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen
 - sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten.
- e) keinem Menschen unbefugt nachzustellen, indem er beharrlich unter Verwendung von

Telekommunikationsmitteln Kontakt zu ihm herzustellen versucht (Stalking);

Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche mittels Internetdienstleistungen Kenntnis von Inhalten nach Absatz 1 lit. d) erlangen.

MANet ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechtswidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Kunden zu sperren.

Der Kunde hat die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und des Schutzes der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei hat er es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen, oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z.B. Portscans).

Der Kunde hat es zu unterlassen, sich mit Hilfe der im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn bestimmt sind. Darunter fällt auch der Missbrauch des Dienstes zum Kopieren, Abhören oder Abfangen von E-Mail Nachrichten oder sonstigen Informationen, die nicht für den Kunden bestimmt sind.

Der Kunde hat es zu unterlassen, über die im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste, Sicherheitsvorkehrungen fremder Rechner oder Rechnersysteme, Netzwerke oder Zugangsaccounts zu umgehen („Hacken“) oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus, zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriff).

Bei Einrichtung eines Wireless LAN (WLAN) stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. MANet weist ausdrücklich auf die Gefahr einer Inanspruchnahme als Störer durch geschädigte Dritte hin. Der Kunde hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen MANet-Anschluss entstehenden nutzungs- und volumenabhängigen Entgelte zu bezahlen.

31. Haftungsausschluss

MANet haftet nicht für die über ihre Dienste und/oder Leitungen übermittelten Informationen

hinsichtlich deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind, oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er diese Informationen übermittelt.

Teil D: Besondere Bestimmungen für Domain-Services

32. Domainregistrierung

Bei der Registrierung und/oder Pflege von Domains wird MANet im Verhältnis zwischen dem Kunden und der Vergabestelle (Registrar) lediglich als Vermittler tätig. Die unterschiedlichen Top-Level-Domains werden von unterschiedlichen nationalen und internationalen Vergabestellen verwaltet. Jede dieser Vergabestellen hat ihre eigenen Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung der Domains sowie für das Verfahren bei Domainstreitigkeiten. Ergänzend zu diesen AGBs gelten daher die jeweils für die zu registrierende Domain maßgeblichen Registrierungsbedingungen bzw. Richtlinien der jeweiligen Vergabestelle. Diese Registrierungsbedingungen bzw. Richtlinien können in den Geschäftsräumen der MANet am unter Ziffer 1. angegebenen Ort eingesehen werden.

MANet hat auf die Entscheidungen der jeweiligen Vergabestelle keinen Einfluss. MANet übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden beauftragte Domain registriert werden kann, frei von Rechten Dritter ist oder auf Dauer Bestand hat. Die Auskünfte seitens MANet über die Registrierungsmöglichkeit einer Domain sind unverbindlich und erfolgen auf Grund von Angaben Dritter und beziehen sich nur auf den Zeitpunkt der Auskunftseinholung.

Eine Änderung der beantragten Domain – sowohl was den Domainnamen (Second Level Domain) als auch die Top Level Domain („.de“, „.com“, „.org“, „.eu“, „.info“ etc.) betrifft – ist nach ihrer Registrierung ausgeschlossen. Ist die gewünschte Domain von der Vergabestelle bereits anderweitig vergeben worden, hat der Kunde keinen Anspruch auf die Bereitstellung der Domain durch MANet oder sonstige Ansprüche gegen MANet.

33. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde schafft in seinem Zuständigkeitsbereich alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. MANet wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) die aktuellen und vollständigen Daten des administrativen Ansprechpartners (admin-c) und des technischen Ansprechpartners (tech-c) anzugeben.
- b) bei Bedarf über eine schriftliche Vollmacht des Domaininhabers und des administrativen Ansprechpartners (admin-c) zu verfügen und bei Aufforderung MANet vorzulegen,
- c) bei Änderung von Daten, welche die Registrierung der Domain betreffen, MANet unverzüglich schriftlich zu informieren.

Der Kunde prüft vor Beantragung einer Domain, dass diese Domainbeantragung keine Rechte Dritter verletzt und erklärt, dass bei dieser Prüfung keine Anhaltspunkte für potenzielle Domainstreitigkeiten ersichtlich waren.

34. Sperre der Domain

MANet behält sich das Recht vor, den Zugang zur Domain im Falle eines erheblichen Verstoßes gegen die in Ziffer 30. dieser AGBs genannten Pflichten des Kunden bis zur Beendigung des Verstoßes zu sperren und bei fortgesetztem Verstoß nach erfolgter Abmahnung mit Fristsetzung die Domainedienstleistung zu kündigen sowie die Domain beim Registrar in den Status „Transit“ zu setzen. Der Kunde und der administrative Ansprechpartner werden hiervon unverzüglich informiert. Entsprechende Aufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

35. Selbstverwaltung/ Providerwechsel

Bei Beendigung des Vertrages mit anschließender Selbstverwaltung durch den bevollmächtigten Kunden oder beim Providerwechsel gibt der Kunde selbst oder durch den neuen Provider den Auftrag, die Domain umzuregistrieren (Transfer). Regelt der Registrar den Transfer einer Domain papierlos mit Hilfe eines auth-codes, stellt diesen die MANet dem eingetragenen admin-c per E-Mail zur Verfügung. MANet unterstützt die Umregistrie-

rung, sofern die Domain nicht mit einem Dispute-Eintrag versehen ist.

36. Besondere Zahlungsbedingungen

Abweichend von Ziffer 14.3 dieser AGBs sind die für Domain-Services im Voraus zu entrichtenden Entgelte jährliche Entgelte.

37. Abweichende Vertragslaufzeiten

Abweichend von Ziffer 17.1 dieser AGBs ist Vertragsbeginn der Tag des Monats, an dem die Domain bereitgestellt wird. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwölf (12) Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate, falls keine schriftliche Kündigung innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zum jeweiligen Laufzeitende erfolgt ist.

Teil E: Besondere Bestimmungen für Glasfasernetze

38. Technische Voraussetzungen

Werden die vertraglichen Leistungen der MANet über deren Glasfasernetz erbracht, so sind ein Hausanschluss sowie eine den technischen Anforderungen der Dienste entsprechende Hausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose) Voraussetzung für die Leistungserbringung der MANet. MANet behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

MANet gibt während der Geschäftszeiten gerne mündlich oder fernmündlich darüber Auskunft, ob der Kunde an das Glasfasernetz der MANet angeschlossen ist. Der Kunde kann auch unter www.premium.tk selbst den Ausbaustand des Glasfasernetzes prüfen.

Sofern der Kunde wünscht, dass die MANet seine Hausverkabelung errichtet und/oder modernisiert, so kann er hierzu mit der MANet einen gesonderten Vertrag abschließen.

39. Hausanschluss

Der Hausanschluss verbindet das Glasfasernetz der MANet mittels eines im Haus des Kunden befindlichen Übergabepunktes - des Hausübergabepunkts (HÜP) - mit der Hausverkabelung.

MANet installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z. B. ein Wohnhaus) jeweils einen HÜP als Abschluss ihres Glasfasernetzes.

Hat MANet den HÜP errichtet, so überlässt sie den HÜP dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, anderen Kunden im Versorgungsbereich des Übergabepunktes die Möglichkeit zu geben, ebenfalls als Kunde von MANet den HÜP entsprechend zu nutzen.

Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden in Abstimmung mit dem Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der MANet oder durch deren Beauftragte bestimmt.

Der HÜP gehört zu den Betriebsanlagen der MANet oder eines Dritten und steht in deren Eigentum. Kunden erlangen kein Eigentum am HÜP, der HÜP ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.

Der HÜP wird ausschließlich durch MANet oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. MANet ist berechtigt, den Betrieb des HÜP vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.

Der HÜP muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des HÜP zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den HÜP vornehmen oder vornehmen lassen.

Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist MANet unverzüglich mitzuteilen.

Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf hierfür zur Verfügung.

Der Kunde

- a) darf auf seinem Grundstück keine Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten am Glasfasernetz der MANet bis zum HÜP selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverkabelung an den Übergabepunkt;
- b) hat MANet gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverkabelung ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss eines anderen Kunden zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.

Ist der Kunde nicht Grundstückseigentümer, so hat er sowohl für den Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation die Genehmigung des Grundstückseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechteinhabers einzuholen.

40. Hausverkabelung

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausverkabelung ab dem HÜP bis zur Anschlussdose ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Hausverkabelung einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich. Der Kunde kann die Errichtung, Erweiterung und Änderung der Hausverkabelung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen.

Es können Teile der Hausverkabelung durch MANet unter Plombenverschluss genommen werden, wenn dies notwendig ist, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der MANet auf deren Kosten vom Kunden zu veranlassen.

Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen, auf Einrichtungen der MANet oder Dritter, ausgeschlossen sind. Werden diesbezügliche Mängel in der Kundenanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch MANet vom Kunden nicht beseitigt, so ist MANet berechtigt ohne Einhaltung von Fristen ihre Leistungen einzustellen und den Vertrag zu kündigen.

Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und

Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.

Für den Abschluss in der Kundenwohnung installiert MAnet ein ONT (Optical Network Terminal). Das ONT wandelt das optische Signal wieder in ein elektrisches um und bietet dem Kunden entsprechende Schnittstellen zur Nutzung der angebotenen Leistungen. Das ONT bleibt im Eigentum der MAnet und darf vom Kunden weder ausgebaut noch getauscht werden.

Teil F: Besondere Bestimmungen für Kauf und Miete von Hardware

41. Eigentumsübergang beim Kauf

Das Eigentum an der von MAnet verkauften Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.

42. Gefahrübergang beim Kauf

Der Kunde trägt das Transport- bzw. Versandrisiko, die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald MAnet die Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder das zur Ausführung bestimmte Unternehmen ausgeliefert hat.

43. Gewährleistung und Haftung

Ist eine von MAnet verkaufte Sache mangelhaft, so hat MAnet zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag. Wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, hat der Kunde offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber

MAnet schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.

Wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

Ist eine von der MAnet mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der MAnet die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann MAnet auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der MAnet auf Schadensersatz gem. § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der MAnet.

Geräte und Geräteteile, die MAnet im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in ihr Eigentum über.

Im Falle einer Leihe gelten die gesetzlichen Regelungen.